

Jugendordnung des SuS 09 e.V. Dinslaken

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen des **SuS 09 e.V. Dinslaken** sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins SuS 09 e.V. Dinslaken

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden und vom Hauptverein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Satzung des SuS 09 Dinslaken.

Die Mittel sind satzungsgemäß zu verwenden.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des SuS 09 eV.Dinslaken sind:

Der Vereinsjugendtag
Der Vereinsjugendausschuss
Jugendtage der Fachabteilungen
Die Fachjugendausschüsse

§ 4

Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des SuS 09 eV.Dinslaken. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- b) Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlüsse des Vereinsjugendausschusses.
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.

- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- e) Neuwahl des Vereinsjugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
Die Anträge müssen dem Vereinsjugendausschuss mindestens eine Woche vor dem Vereinsjugendtag vorliegen.
- h) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt.
Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch Aushang oder durch die Presseveröffentlichung einberufen.
- i) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- j) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.
Voraussetzung ist in diesem Fall aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
- k) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- l) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die am Stichtag des Vereinsjugendtages das 14 Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendleiter/in und seinem Stellvertreter/in.
Mindestens 5 Beisitzern/innen und 2 Jugendvertretern/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche (gemäß § 1) sind.
Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Im Vereinsjugendausschuss sollten alle zur Zeit des Vereinsjugendtages dem Verein angehörenden Fachabteilungen durch einen Beisitzer vertreten sein.
- c) Der Vereinsjugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der Vereinsjugendleiter/in ist Mitglied des Vereinspräsidiums.
- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- h) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Jugendtage der Fachabteilungen

Die Jugendordnung der Fachabteilungen entspricht dem § 4 der Vereinsjugendordnung.

§ 7

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung der entsprechenden Fachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§9

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten vorrangig die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10

Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss des Vereinsjugendtages vom 20.06.2011 und der Bestätigung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins am 19.07.2011 in Kraft.

Alle bisherigen Jugendordnungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.